

Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Rentner

Guten Tag,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der Mobil Krankenkasse. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die optimale Versicherung für Sie und Ihre Familie.

Sie sind bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert? Dann setzt die freiwillige Versicherung mit dem Tag nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft bzw. dem Ende der Familienversicherung ein.

Sie sind derzeit nicht gesetzlich versichert und möchten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft beitreten?

Die Möglichkeit des Beitritts im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft besteht nur in wenigen Fällen. Bei Interesse informieren wir Sie gern gesondert über diese Voraussetzungen.

Beitragspflichtige Einnahmen

Die Beiträge werden nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Bei Bezug einer Rente gilt als Einnahme der Rentenbetrag ohne den vom Rentenversicherungsträger gewährten Zuschuss zur Krankenversicherung.

Bei Rentnern in der freiwilligen Versicherung sind nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und die sonstigen Einnahmen zugrunde zu legen.

Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt, von der mindestens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.178,33 Euro. Es gibt auch eine Beitragsbemessungsgrenze, von der höchstens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 5.175,00 Euro.

Beitragssätze

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags aus der Rente, aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen, das neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird, wird der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % zu Grunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,49 %.

Für alle weiteren Einnahmen ist bei der Beitragsberechnung der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % maßgeblich. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,49 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,4 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,6 % (bis 30.06.2023 betrug der Zuschlag 0,35 %). Eltern mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten bis zum fünften Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres um jeweils 0,25 % entlastet. Ausgenommen von dem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird, z.B. mit der Geburtsurkunde.

Sie möchten mehr zu den Beitragssätzen in der Pflegeversicherung erfahren?

Schauen Sie einfach auf mobil-krankenkasse.de/pv-beitrag oder scannen Sie diesen QR-Code:



Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Rentner

Beitragszuschuss

Sie erhalten vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung in Höhe von 8,045 % von Ihrer Rente.

Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2024.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich. Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an. Ihre kostenlose Service-Hotline: 0800 255 0800.

Ihre **Mobil Krankenkasse**